

Leitfaden für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen

1. Gesetzliche Grundlagen

- Kant. Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen
- Kant. Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen

2. Massgebende Grundsätze im Beschaffungsverfahren

- Transparenz in jedem Verfahrensstadium gewährleisten
- Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung des Anbietenden
- Förderung wirksamen Wettbewerbs
- Verbot von Preisverhandlungen (Abgebotsrunden)
- Gleichbehandlung von Mann und Frau
- Vertrauliche Behandlung von Informationen
- Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen der Gesamt- oder Normalarbeitsverträge am Ort der Ausführung

3. Welche Schwellenwerte gelten für Freimettigen

Verfahrensart	Lieferungen/Dienstleistungen/Bauarbeiten (Auftragswert CHF)
Freihändiges Verfahren	Unter 100'000.00
Einladungsverfahren	Unter 200'000.00
Offenes / selektives Verfahren	Ab 200'000.00

4. Die Verfahrensarten

Freihändiges Verfahren

- Der Auftrag wird direkt, ohne Ausschreibung und Zuschlagsverfügung vergeben
- Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann frei wählen, welche Anbietenden sie direkt zur Angebotsabgabe einladen will.
- Bei Aufträgen über Fr. 10'000.00 können mehrere gültige Angebote eingeholt werden.
- Es kann fakultativ auch das offene oder selektive Verfahren angewendet werden
- Es besteht kein Rechtsschutz

Einladungsverfahren

- Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann frei wählen, welche Anbietenden sie direkt zur Angebotsabgabe einladen will.
- Es müssen mindestens drei gültige Angebote eingeholt werden
- Der Zuschlag hat durch eine anfechtbare Verfügung zu erfolgen, welche allen Anbietenden, die eine Offerte eingereicht haben, eröffnet wird.
- Es besteht Rechtsschutz

Offenes / selektives Verfahren

- Der Auftrag muss öffentlich ausgeschrieben werden.
- Die Eignung der Anbietenden ist anhand von Eignungskriterien zu prüfen
- Die Angebote sind aufgrund von Zuschlagskriterien zu prüfen.
- Der Zuschlag hat durch eine anfechtbare Verfügung zu erfolgen, welche allen Anbietenden, die eine Offerte eingereicht haben, eröffnet wird.
- Es besteht Rechtsschutz

5. Öffnung der Angebote

- Die Angebote bleiben bis zum vorgesehenen Datum verschlossen.
- Die fristgerecht eingereichten Angebote werden durch zwei Vertreter des Auftraggebers geöffnet.
- Über die Öffnung der Angebote wird ein Protokoll geführt.
- Alle Anbieter können nach dem Zuschlag auf Verlangen das Öffnungsprotokoll einsehen.

6. Zuschlag

- Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot. Als solches gilt dasjenige, welches die in der Ausschreibung genannten Zuschlagskriterien am Besten erfüllt. Bei weitgehend standardisierten Gütern kann der niedrigste Preis als alleiniges Zuschlagskriterium aufgeführt werden.

7. Regelung Rechtsschutz

Gegen die Zuschlagsverfügungen kann innert 10 Tagen beim Regierungsstatthalteramt von Konolfingen Beschwerde geführt werden.

3510 Freimettigen, 15. Januar 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident Die Sekretärin

Arthur Vifian Irene Locher